

Stundenumfang der gewünschten Unterrichtsverpflichtung:

<input type="checkbox"/>	Hälfte der an der Schulform maßgeblichen Pflichtstundenzahl
<input type="checkbox"/>	mehr als die Hälfte der an der Schulform derzeit maßgeblichen Pflichtstundenzahl ... und zwar mit _____ (vollen) Unterrichtsstunden (Bei Umsetzungen an eine andere Schulform wird die vorstehende Stundenzahl - nach oben gerundet - angepasst; da die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschritten werden darf. Bei einer Änderung der regelmäßigen Unterrichtsverpflichtung wird die Teilzeitbeschäftigung insoweit angeglichen)

und gebe folgende **Erklärung** ab:

Für die Dauer des Beschäftigungszeitraumes verpflichte ich mich, außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 61 bis 63 LBG den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon nur zulässig sind, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist.

Mir ist Folgendes bekannt:

Die Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern.

Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollbeschäftigung ist nur möglich, wenn dem Beamten oder der Beamtin die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Besoldung (einschließlich der Sonderzahlung) wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert.

Die vermögenswirksame Leistung wird anteilig zur Arbeitszeit gezahlt.

Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ist gemäß § 6 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) nur im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit - also anteilig - ruhegehaltfähig.

Die Auskunftsstelle beim Landesverwaltungsamt Berlin - VB V - erteilt auf schriftlichen Antrag, der über die Personalstelle zu leiten ist, Auskünfte über Auswirkungen von Freistellungen auf die Versorgung.

Die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung des im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten ist anzeigepflichtig, da dies Auswirkungen auf den Familienzuschlag haben kann.

Unterschrift

Stellungnahme der Schulleitung:

- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen dienstliche Belange nicht entgegen.
- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen folgende dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage)

LIV notiert am: _____

Datum/Unterschrift

Stellungnahme der Schulaufsicht:

- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen dienstliche Belange nicht entgegen.
- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen folgende dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

Beteiligung der Frauenvertretung gemäß § 17 LGG:

- keine Beanstandung
- beanstandet (siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

ggf. Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

- keine Beanstandung
- beanstandet (siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

Landesbeamtengesetz (LBG)

§ 54

Teilzeitbeschäftigung auf Antrag

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich in allen Laufbahnen, Aufgabenbereichen und Funktionen möglich.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 61 bis 63 den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis

vereinbar ist. § 62 Abs. 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.